

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

1. Allgemeines – Geltungsbereich:

1.1 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Angebote, Lieferungen, Leistungen und alle Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen schriftlich festgelegt oder sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das gilt auch, wenn wir diesen AVB entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Bestellers im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen gleich welcher Art vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden in der von uns bestimmten Frist mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Durch unsere Vertreter abgegebene Erklärungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Für den fachkompetenten Besteller offensichtliche und erkennbare Fehler oder Kalkulationsirrtümer begründen keine Ansprüche des Bestellers.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen BSH und dem Besteller getroffen werden, sind in diesen Bedingungen und in den schriftlich in Bezug genommenen Dokumenten (Spezifikationen, Zeichnungen, Kalkulationen etc.) niedergelegt. Etwaig getroffene mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BSH und den Besteller. Sind mit dem Besteller Lieferungen nach Abrufen des Bestellers vereinbart, ist jeder Abruf von BSH schriftlich zu bestätigen und begründet jeweils einen selbstständigen Liefervertrag.

1.4 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AVB gemäß Artikel 23 EuGVVO; Artikel 8 CISG (UN-Kaufrecht) mit Geltung für die gesamte Geschäftsbeziehung dem Lieferanten als eigenständiges Dokument vorgelegt. In the cross-border business relationship Section 21 applies.

1.5 Wir behalten uns die Änderung der AVB vor. Geänderte AVB haben mit der Mitteilung der Änderungen Gültigkeit.

2. Vertragsprodukt, Beschaffenheit:

2.1 Die Beschaffenheit der von BSH zu liefernden Waren wird durch die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und die ausdrücklich in Bezug genommenen Zeichnungen und benannten Dokumenten abschließend bestimmt. Finden auf die Waren Produkt-Freigabeverfahren etwa nach VDA 2 oder PPAP Anwendung, ist die vereinbarte Beschaffenheit durch das vom Besteller zur Produktion freigegebene Produkt abschließend bestimmt. Beschaffenheitsmerkmale, die nicht ausdrücklich benannt sind, etwa zu nicht ausdrücklich beschriebenen Erwartungen, zur Üblichkeit oder zur nicht ausdrücklich vereinbarten Verwendungseignung, sind ausnahmslos ausgeschlossen.

2.2 Angaben in Katalogen, Broschüren, Angebotsunterlagen und sonstigen Druckschriften sowie allgemeine Werbeaussagen oder Angaben im Internet oder sonstigen Medien sind als allgemeinen Darstellungen nie Beschaffenheitsmerkmale. Sie werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unter keinen Umständen Vertragsbestandteile.

2.3 Garantien sind nur vereinbart, wenn sie ausdrücklich und in schriftlicher Form als solche bezeichnet werden.

3. Preise:

3.1 Die Preise werden in Euro gestellt und gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Sind Preise für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, bestehen die Lieferverpflichtungen zu diesen Preisen für BSH auch aus Abrufen des Bestellers nur für diesen Zeitraum. Ein Dauerschuldverhältnis ist für diesen Zeitraum nicht vereinbart. Die Lieferverpflichtung für die Zeit nach Ablauf der zeitlichen Preisbindung besteht nur wenn für die Folgezeit neue Preise vereinbart sind. Fordert der Besteller ohne neue Preisvereinbarung die Weiterbelieferung, ist BSH berechtigt, für geänderte Preise Sicherheiten nach dem Ermessen von BSH zu verlangen bis eine neue Preisvereinbarung getroffen ist.

3.3 Ziffer 3.2 findet auch entsprechend Anwendung, wenn der Zeitraum durch eine produktspezifische Serie bestimmt ist. Verändert sich die zuvor bestimmte Dauer einer Serie, etwa durch Änderung der Teilenummer für ein ansonsten identisches Produkt oder durch seine Verwendung als Gleichteil oder Carry-over-Teil, müssen die Preise für die geänderte Laufzeit angepasst werden.

3.4 Sind Preise zeitbezogen volumenabhängig vereinbart, steht BSH ein Anpassungsrecht bei einer Volumenminderung von mehr als 10% der Ausgangsbasis zu. Das Anpassungsrecht besteht auch nachträglich, wenn ein bestimmtes Volumen im vorangegangenen Zeitraum nicht erreicht wurde, es sei denn, der Besteller gleiche die Minderabnahme im folgenden Zeitraum verbindlich aus.

3.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen Preise immer unter dem Vorbehalt die Anpassung an Rohstoffpreise nach Marktvolatilitäten an den relevanten Rohmaterialhandelsplätzen wie LME etc.

4. Verzug

4.1 Hat BSH die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist zu vertreten, kann der Besteller, sofern ihm ein nachgewiesener Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von höchstens 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes geltend machen. In jedem Falle sind Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über 5 v.H. des vom Verzug betroffenen Lieferwertes hinausgehen, in allen Fällen verspäteter Lieferung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Verzugsschäden des Bestellers werden auf andere Ersatzansprüche gleich welcher Art aus dem gleichen Liefervertrag angerechnet. Die Verzugshaftung für entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungsschäden sowie Folgeschäden Dritter sind unter den gleichen Voraussetzungen ausgeschlossen.

4.2 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer BSH gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen bleibt unberührt.

4.3 Minderlieferungen von bis zu 5 % des verbindlichen Lieferumfangs begründen keinen Verzug.

4.4 Wir sind nach angemessener Vorankündigung zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung wäre dem Besteller nicht zumutbar oder ohne Interesse.

5. Gefahrenübergang

5.1 Sofern sich aus diesen Bedingungen oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW gem. INCOTERMS 2010) vereinbart. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware durch BSH an dem vereinbarten Lieferort auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Transportversicherung erfolgt nur auf Anweisung und Kosten des Bestellers.

5.2 Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der von BSH erklärten Versandbereitschaft an auf den Besteller über. BSH ist während des Annahmeverzuges zur Versicherung gegen alle in Betracht kommende Risiken auf Kosten des Bestellers berechtigt. Kosten infolge der Verzögerungen trägt der Besteller.

6. Wareneingangsprüfung

6.1 Die Obliegenheiten des Bestellers nach § 377 HGB bleiben unberührt. Eine Verlängerung der Frist zur Untersuchung der von BSH gelieferten Waren bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Wird die Verlängerung von Rügefristen vereinbart, sind Ansprüche gegen BSH aus der verlängerungsbedingten Wertschöpfung oder daraus folgende Aufwendungen bei dem Besteller ausgeschlossen. Bei festgestellten Mängeln bestehen Ansprüche des Bestellers nur und nur in dem Umfang wie sie bei unverzüglicher Wareneingangsprüfung entstanden wären. Die Beweislast trägt der Besteller.

6.2 Für einen Verzicht oder eine Einschränkung der Obliegenheiten oder der Pflichten des Bestellers zur Prüfung der gelieferten Waren aus sonstigen Bestimmungen, insbesondere des Produktsicherheitsrechts oder aus Regelwerken, übernimmt BSH keine Haftung.

7. Mängelhaftung:

7.1 Sachmängelhaftung übernimmt BSH nur nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in diesen AVB nichts Abweichendes geregelt ist. Voraussetzung für Sachmängelansprüche des Bestellers ist stets, dass der Besteller BSH die beanstandete Ware zur Prüfung der angeblichen Mangels übergibt und alle von BSH für die Feststellung der Mangelursache erforderlich gehaltenen Information und Unterlagen insbesondere zu den Anwendungs- und Betriebsbedingungen, unter denen der Mangel festgestellt worden ist oder aufgetreten sein soll, unverzüglich zur Verfügung stellt. Kommt der Besteller dieser Informations- und Mitwirkungspflicht in der von BSH gesetzten Frist nicht nach, hat er BSH die nachgewiesenen Aufwendungen infolge seiner Mängelrüge zu ersetzen. Die Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Mangel nicht besteht oder von BSH nicht zu vertreten ist.

7.2 Ein vom Besteller verlangter und von BSH erstellter 8D-Report ist nur eine vorläufige, auf dem jeweils zeitbezogenen Informations- und Erkenntnisstand von BSH beruhende ausschließlich technische Stellungnahme unter dem Vorbehalt der weiteren Nachprüfung und vollständiger Information durch den Besteller zu Ursachen und Abstellmaßnahmen. Er trifft unbeschadet der Verwendung formularmäßiger Begriffe keine Aussagen zu vertraglichen oder gesetzlichen Haftungs- oder Ersatzansprüchen. Er enthält oder begründet weder direkt noch indirekt ein Anerkenntnis für ein Verschulden, Verpflichtungen, Haftung oder für gleich sonst welche Ansprüche gegen BSH. Das gilt entsprechend für alle von BSH im Rahmen einer Reklamationsbearbeitung abgegebenen Erklärungen.

7.3 Soweit die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, ist BSH nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. BSH trägt die zum Zweck der Nacherfüllung entstandenen erforderlichen Aufwendungen des Bestellers unter Ausschluss von Ein- und Ausbaurkosten, die nicht unmittelbar auf der Nacherfüllungspflicht des Bestellers gegenüber seinen Kunden beruhen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, vorausgesetzt, dass der Besteller BSH zuvor Gelegenheit zur Übernahme oder Verringerung solcher Aufwendungen eingeräumt hat und eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung nachweist, bei der die Mängel nicht hätten festgestellt werden können. Ersatzansprüche des Bestellers sind auf den mangelbedingten Minderwert der gelieferten Ware begrenzt, wenn BSH nicht neu liefert. Aufwendungen des Bestellers infolge der Verbringung der Waren an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort sind ausgeschlossen.

7.4 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des

Bestellers, auch aus sonstigen Pflichtverletzungen von BSH, sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Bestellers BSH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

7.5 Bei Fertigung nach Anweisung des Bestellers („build-to-print“) haftet BSH nur für die weisungsgemäße Ausführung, wenn weitergehende Pflichten nicht schriftlich vereinbart sind. Wird BSH von Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund und nach welcher Rechtsordnung in Anspruch genommen, stellt der Besteller BSH von allen solchen Ansprüchen frei, es sei denn, BSH hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Der Einwand des mitwirkenden Verschuldens des Bestellers bleibt unberührt.

7.6 Beruhen Mängel der Waren auf der Qualität des von BSH eingesetzten oder vom Besteller bestimmten Rohmaterials, ist eine Sachmangelhaftung von BSH mit Ausnahme des Rechts von BSH zur Neulieferung ausgeschlossen, wenn das Rohmaterial und seine Verarbeitung den durch Vereinbarung in Bezug genommen Normen entspricht und weitergehende Prüfungen nicht vereinbart sind. Stellt sich nach Lieferung heraus, dass ein verwendetes Material für die Verwendung oder eine angenommene Lebensdauererwartung nicht geeignet ist, sind eine Sachmangelhaftung und jede andere Haftung von BSH jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Besteller die Eignung unter tatsächlichen Betriebsbedingungen, insbesondere unter den Voraussetzungen gesetzlicher Typgenehmigungsvorschriften, nicht oder nicht hinreichend geprüft hat.

7.7 Sachmangelhaftungsansprüche gegen BSH sind auch ausgeschlossen, wenn BSH auf Weisung des Bestellers vor der Endbearbeitung der Ware durch BSH bei einem Dritten eine Bearbeitung der Waren nach Vorgaben des Bestellers an den Dritten vornehmen lässt und deshalb einen danach festgestellten Mangel nicht zu vertreten hat, es sei denn, der Besteller beweist nach, dass der Mangel durch BSH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. BSH haftet nicht, wenn der Dritte BSH vom Besteller vorgeschrieben oder empfohlen (Setzteillieferant) wurde.

7.8 Mängelansprüche entstehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß und bei Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge insbesondere unsachgemäßer Behandlung, Änderung oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers entstehen oder auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften des Bestellers durch den Besteller zurückzuführen sind.

7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Fristen, in denen der Besteller seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, werden im Falle der Hemmung der Verjährungsfristen aus sonstigen Gründen nicht angerechnet.

8. Haftung:

8.1 Sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach allgemeinem Haftungsrecht geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz

oder grober Fahrlässigkeit der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von BSH beruhen, haftet BSH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt auch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.2 Eine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder BSH eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Ware übernommen hat. Im Falle der zwingenden verschuldensunabhängigen Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Die Ersatzpflicht von BSH ist entsprechend ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten BSH zu vereinbaren.

8.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. BSH haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers oder bei Dritten und nicht für Mangelfolgeschäden gleich welcher Art.

8.5 Führt die Benutzung der gelieferten Ware durch den Besteller zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter und ist die Verletzung von BSH zu vertreten, ist BSH verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich die Möglichkeit oder das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist sowohl der Besteller wie auch BSH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist die Verletzung von Schutzrechten durch den Besteller insbesondere durch seine Weisungen und Spezifikation verursacht, ist eine Haftung von BSH ausgeschlossen. Der Besteller hat BSH von allen Ansprüchen berechtigter Rechtsinhaber freizustellen.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur Sicherung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller, bis zur vollständigen Bezahlung dieser Forderungen vorbehalten. Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Ware von BSH entstehenden neuen Erzeugnisse.

9.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Ware von BSH mit Sachen, die BSH nicht gehören, erwirbt BSH im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware das Miteigentum an den neuen Sachen. Der Besteller verlangt diese für BSH. Ware im Allein- oder Miteigentum von BSH wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

9.3 Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von BSH tritt der Besteller, auch soweit Entgelt für Arbeitsleistungen enthalten ist, mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Forderungen von BSH schon jetzt an BSH

ab. BSH nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung von Waren, an denen BSH Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von BSH entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Ware von BSH.

9.4 Übersteigt der Wert der für BSH bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so wird BSH auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

9.5 Solange der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber BSH ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an BSH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware und die Forderungen seitens BSH hat der Besteller BSH unverzüglich mitzuteilen.

9.6 Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BSH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung seitens BSH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

10. Datenschutz, IT-Sicherheit, Geheimhaltung:

10.1 Die Speicherung mit automatischer Datenverarbeitung personenbezogener Daten des Bestellers erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO.

10.2 Im Falle des elektronischen Informationsaustausches, gleich nach welcher Technologie und mit welchen technischen Mitteln (IT-Systeme) sind BSH und der Besteller für die Sicherheit ihres jeweiligen IT-Systems verantwortlich. Sie werden sich über jede sicherheitsrelevante Störung und jeden unzulässigen Angriff von außen unverzüglich gegenseitig unterrichten. Der betroffene Vertragspartner wird alle Maßnahmen treffen, um solche Störungen zu beheben, Angriffe abzuwehren und Wiederholungen zu vermeiden. Die Durchführung der Maßnahmen und ihre Wirksamkeit sind dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen. Erscheinen diese Maßnahmen dem anderen Vertragspartner als unzureichend, ist er berechtigt, den elektronischen Informationsaustausch nach eigenem Ermessen einzustellen.

10.3 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie behandeln die Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners mit mindestens der gleichen Sorgfalt wie eigene und nach den gesetzlichen Standards des Datenschutzes. Die dem anderen Vertragspartner überlassenen Geschäftsgeheimnisse dürfen von ihm nur und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt und verwertet werden. Diese Beschränkung gilt auch für mit dem anderen

Vertragspartner verbundene Unternehmen, es sei denn, sie übernehmen gesondert die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang und in Schriftform.

10.4 Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum von BSH; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung durch BSH zugänglich gemacht werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand; Anwendbares Recht, Sonstiges:

11.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von BSH.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von BSH, sofern der Besteller Kaufmann ist. BSH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sollten BSH und/oder der Besteller von Dritten nach ausländischem Recht unter einer ausländischen Rechtsordnung in Anspruch genommen werden, sind BSH und der Besteller zu allen Maßnahmen nach der ausländischen Rechtsordnung befugt. Das gilt auch, wenn ein Rechtsstreit zwischen BSH und dem Besteller nach zwingendem Recht unter einer ausländischen Rechtsordnung an einem ausländischen Gerichtsstand geführt werden muss.

11.3 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen BSH und dem Besteller ausschließlich gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. The contractual language is German. Wird im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr einvernehmlich eine andere Sprache angewendet, ist unbeschadet dessen die englische Fassung des UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) verbindlich. In the cross-border business relationship the english version of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG shall prevail.

11.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nicht wirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden BSH und der Besteller eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksam rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.6 Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung und Kündigung einer Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift vertretungsberechtigter Repräsentanten von BSH und des Bestellers.

11.7 Es besteht Einvernehmen darüber, dass jede unter Einbeziehung dieser AVB getroffene Vereinbarung ausgehandelt und individuell abgeschlossen ist.